

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

#### **38. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Anpassung der Bauflächen im Stadtteil Rohrbach - Erteilung der Genehmigung -**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 18.02.2020, Az. 6100-2, die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 beschlossene und im vereinfachten Verfahren durchgeführte 38. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg zur Anpassung der Bauflächen im Stadtteil Rohrbach in der Fassung vom 19.09.2019 mit der Begründung vom 19.09.2019 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).**

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, Zimmer 3.05, während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 02.03.2020

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister